Isabel Dorothee Ruhnke, Greifswald*

GreifRecht erklärt: Die Drittschadensliquidation – eine Suche nach dem angemessenen Lösungsausgleich

Die Drittschadensliquidation sollte Jura-Studierenden ab dem zweiten Semester geläufig sein. Sie stellt bis zum Examen ein sehr prüfungsrelevantes Thema dar, da sie in unterschiedlichsten Fallkonstellationen eingebaut werden kann. Insbesondere auf der Grundlage einer „jüngst" ergangenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 14. Januar 2016 – VII ZR 271/14) wurde der Thematik ein neuer Aufschwung verliehen, sodass die Signifikanz der Drittschadensliquidation nicht unterschätzt werden sollte. Dieser Beitrag soll daher die Voraussetzungen der Drittschadensliquidation aufzeigen sowie die Anwendungsbereiche des Rechtsinstituts erläutern, um es Studierenden zu erleichtern eine zu prüfende Drittschadensliquidation in Klausuren ohne Mühen zu erkennen und zu lösen. Darüber hinaus wird kurz auf die Abgrenzung zum Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter eingegangen.

I. Einleitung

Dem nur mittelbar Geschädigten soll grundsätzlich kein eigener Schadensersatzanspruch zustehen; diese Entscheidung des Gesetzgebers findet Niederschlag darin, dass bei einer Vertragsverletzung nur der Vertragspartner[1] und bei deliktischen Handlungen nur derjenige, in dessen Person der Tatbestand erfüllt ist, bezüglich des Schadens, den er nach Maßgabe der §§ 249ff. BGB selbst erlitten hat, ersatzberechtigt ist. Damit wird für lediglich mittelbar Geschädigte eine Kompensation ausgeschlossen (sog. *Dogma vom Gläubigerinteresse*[2]).[3] Hintergrund dieser Regelung ist, dass eine uferlose Haftung des Schuldners verhindert werden soll. Das führt in bestimmten Fällen jedoch zu ungerechtfertigten Ergebnissen in der Art, dass der Schädiger grundlos entlastet wird, während der Geschädigte anspruchslos auf seinem Schaden sitzen bleibt und der eigentlich Anspruchsberechtigte keinen Schaden hat, den er geltend machen kann. Um dieses ungewollte Ergebnis zu verhindern, besteht Einigkeit darüber, in Fällen einer zufälligen Schadensverlagerung auf einen Dritten, dem eigentlichen (schadensfreien) „Anspruchsinhaber" zu gestatten, den Schaden dieses Dritten geltend zu machen – die sog. *Drittschadensliquidation*.

Das Hauptziel des *Dogmas vom Gläubigerinteresse*, das Risiko zu begrenzen, bleibt dabei gewahrt, schließlich geht es nur um einen *verlagerten* Schaden, mit dem der Ersatzpflichtige normalerweise auch rechnen musste, und nicht um eine Ersatzpflicht aus einem „zusätzlichen" Haftungsrisiko.[4]

II. Die Voraussetzungen einer Drittschadensliquidation

Damit die Drittschadensliquidation Anwendung finden kann, müssen drei Grundvoraussetzungen gegeben sein. Zunächst muss es einen – dem Grunde nach – Anspruchsberechtigten geben, welcher jedoch keinen Schaden erlitten hat (1). Also eine Person, bei der ein Tatbestand eines Schadensersatzanspruches einschlägig ist. Demgegenüber gibt es einen Dritten, der keinen Anspruch gegen den Schädiger geltend machen kann, obwohl er einen Schaden hat (2). Es liegt demnach stets ein Auseinanderfallen von tatbestandlicher Verletzung und Schaden vor. Schließlich muss diese Schadensverlagerung vom „Anspruchsinhaber" (auch Verletzter) auf den Geschädigten zufällig sein (3). Letzteres ist aus Sicht des Schädigers zu bewerten.[5]

1. Klassische Fallgruppen

Mithilfe der Drittschadensliquidation können unterschiedlichste Situationen gelöst werden, wobei es klassische Fallgruppen gibt, in denen die Drittschadensliquidation weitestgehend anerkannt ist.[6] Diese sind zwar nicht abschließend[7], jedoch sollte bei Anwendung auf vergleichbare Fälle stets der Ausnahmecharakter des Rechtsinstituts bedacht werden. Der praktische

* Dipl.-Jur. *Isabel Dorothee Ruhnke* ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht (Prof. Dr. *Jürgen Kohler*) an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

1 Ausnahmen hiervon stellen der Vertrag zugunsten Dritter sowie der Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter dar.

2 *Lorenz*, Schuldrecht I – Allgemeiner Teil, 21. Aufl. 2015, Rn. 692.

3 Abgesehen von den Schadensersatzansprüche für „mittelbar Geschädigte", die die §§ 844, 845 BGB vorsehen.

4 Vgl. *Schiemann*, in: Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetzen und Nebengesetzen, 15. Aufl. 2017, Vorb. §§ 249-254 Rn. 62.

5 *Fuchs/Pauker/Baumgärtner*, Delikts- und Schadensersatzrecht, 9. Aufl. 2016, S. 386.

6 Zur vertieften Auseinandersetzung mit der teilweise angenommenen Überflüssigkeit des Rechtsinstituts siehe *Luther*, Kompensationsschadensersatz statt Drittschadensliquidation, AcP 213 (2013), 572.

7 Hierzu werden durchaus unterschiedliche Meinungen vertreten. So halten *Weiss*, Die Drittschadensliquidation – alte und neue Herausforderungen, JuS 2015, 8 (12) und *Oetker*, in: Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 7. Aufl. 2016, § 249 Rn. 290 eine Anwendung auf weitere Fälle durchaus für möglich; wohingegen *Schiemann*, in: Staudinger (Fn. 4), Vorb. §§ 249 ff. Rn. 76 die Fallgruppen als abschließend betrachtet.

Geltungsbereich der Drittschadensliquidation bleibt daher begrenzt.

Im Wesentlichen liegt die erforderliche zufällige Schadensverlagerung in folgenden Fallgruppen vor:

a) Mittelbare Stellvertretung

Zunächst ist die mittelbare Stellvertretung zu nennen. Dabei handelt der „Stellvertreter" nicht im Namen eines anderen, sondern im eigenen Namen, aber auf Rechnung des „Vertretenen".[8] Häufiger Fall dieser Vorgehensweise ist das Handeln durch einen Kommissionär (vgl. §§ 383 ff. HGB). So wird beispielsweise jemand als Kommissionär beauftragt, Waren einzukaufen, welcher diese dann im eigenen Namen – also durch Abschluss eines eigenen Kaufvertrages – von einem Verkäufer kauft. Verletzt nun der Verkäufer seine Pflichten, zum Beispiel indem zu spät geliefert wird, was den Dritten (Kommittenten) in seinem Geschäft schädigt[9], kann nur der Kommissionär einen Anspruch geltend machen. Schließlich ist dieser Vertragspartei und nicht der Kommittent. Der Schaden verlagert sich somit aus Sicht des Verkäufers zufällig.

Gleiches gilt für weitere Verhältnisse mittelbarer Stellvertretung; zum Beispiel bei der Einschaltung eines Spediteurs, eines Beauftragten für ein Immobiliengeschäft oder eines Zessionars bei Inkassozession[10].

b) Obligatorische Gefahrenentlastung

Eine weitere, und dabei lange wohl eine der wichtigsten, Fallgruppe der Drittschadensliquidation stellt die obligatorische Gefahrenentlastung dar. Damit sind solche Fälle gemeint, in denen der Schaden auf Grundlage einer speziellen gesetzlichen Regelung auf einen Dritten verlagert wurde. Hierunter fällt neben der Beschädigung oder Zerstörung einer eingebauten Sache vor Abnahme des Werkes[11] und dem Verlust der vermachten Sache beim Erben[12], insbesondere die Gefahrtragungsregelung des Versendungskaufs (§ 447 BGB).[13]

Dabei wird durch den Verkäufer die Sache an den Käufer mittels einer Transportperson versendet. Geht der Kaufgegenstand während des Transports nun verschuldet durch den Transporteur unter, wird der Verkäufer von seiner Leistungspflicht frei (§ 275 Abs. 1 BGB). Zeitgleich schuldet der Transporteur dem Verkäufer nun „an sich" Schadensersatz aus §§ 280 ff. BGB bzw. aus § 823 Abs. 1 BGB. Beide Ansprüche scheiden allerdings aus, da der Verkäufer dank des § 447 BGB (abweichend von der Grundregel des § 326 Abs. 1 S. 1 BGB) seinen Kaufpreiszahlungsanspruch gegen den Käufer behält und ihm damit kein Schaden entsteht. Der Schaden liegt folglich beim Käufer, welcher aber weder vertragliche (keine vertragliche Bindung) noch deliktische Ansprüche (keine Eigentumsverletzung) gegen die Transportperson hat.

Bliebe es hierbei, müsste der Käufer den Kaufpreis zahlen, ohne die Kaufsache oder Schadensersatz verlangen zu können, während der Transporteur für sein Verschulden niemandem gegenüber haftet. Die Gefahrtragungsregelung des § 447 BGB würde folglich ungewollt den Transporteur entlasten. Um dies zu verhindern, greift die Drittschadensliquidation.

Die Regelung dieser Sachlage mittels Drittschadensliquidation hat, wie bereits angedeutet, inzwischen allerdings etwas an Bedeutung verloren. Denn bei Frachtgeschäften sieht das Gesetz bereits eine gesetzlich geregelte Möglichkeit der Drittschadensliquidation vor, § 421 Abs. 1 S. 2, S. 3 HGB, sodass auf das Rechtsinstitut in solchen Fällen nicht mehr zurückgegriffen werden muss.[14] Auch ist zu beachten, dass sobald ein Verbrauchsgüterkauf vorliegt, der § 447 BGB gemäß § 475 Abs. 2 BGB nur eingeschränkt Anwendung findet. In diesen Fällen kommt es folglich nicht zu einer Schadensverlagerung und somit bedarf es auch keines Rückgriffs auf die Drittschadensliquidation.

c) Obhut für fremde Sachen

Auch bei der Obhut für fremde Sachen kann es zu einer Verlagerung des Schadens von der dem Grunde nach ersatzberechtigten Person hin zu einem (in dieser Weise) nicht ersatzberechtigten Dritten kommen. Diese Fälle handeln von folgendem Sachverhalt: Der berechtigte Besitzer einer Sache (welcher aber nicht Eigentümer ist) hat einem Dritten auf Grundlage eines Vertrages (z.B. Aufbewahrung, Einlagerung, Schiffscharter, Miete etc.[15]) diese Sache anvertraut. Die Sache wird nun von dem Dritten zerstört oder in sonstiger Weise beschädigt.[16]

Hierbei erleidet nun der Eigentümer den Schaden. Dieser hat gegen den Dritten aber keinerlei vertragliche Ansprüche und kann allenfalls deliktische Ansprüche geltend machen. Wenn nun aber ein deliktischer Anspruch gegen den Dritten selbst nicht realisierbar und eine Inanspruchnahme des Besitzers nach § 831 Abs. 1 S. 1 BGB durch eine Exkulpation nach § 831 Abs. 1 S. 2 BGB nicht möglich ist, bleibt der Eigentümer anspruchslos zurück.

8 Beispiel dieser Fallkonstellation siehe: *Bredemeyer*, Das Prinzip „Drittschadensliquidation", JA 2012, 102 (105).

9 Z.B. in Form eines Verzugsschadens oder entgangenen Gewinns.

10 M.w.N. *Schiemann*, in: Staudinger (Fn. 4), Vorb. §§ 249-254 Rn. 69.

11 Vertiefte Darstellung dieser Fallkonstellation anhand eines Beispiels siehe: *Weiss* (Fn. 7), JuS 2015, 8 (11).

12 Vertiefte Darstellung dieser Fallkonstellation anhand eines Beispiels bei *Brox/Walker*, Allgemeines Schuldrecht, 41. Auflage 2017, § 29 Rn. 21.

13 Vgl. *Weiss* (Fn. 7), JuS 2015, 8 (11) m.w.N.

14 *Looschelders*, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 15. Aufl. 2017, § 46 Rn. 1028.

15 *Flume*, in: Beck'scher Online-Kommentar BGB, 43. Edn. 2017, § 249 Rn. 379.

16 Beispiel für diese Fallkonstellation bei *Hirsch*, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2013, Rn. 1126.

Zur Verdeutlichung der unübersichtlichen Sachlage soll ein Beispielsfall dienen:

E leiht der B, welche für einen Ausgehabend besonders gut aussehen will, ihre teuerste Lederjacke. B gibt diese in dem von ihr an diesem Abend besuchten Club an der Garderobe gegen Zahlung von 1 € ab. Als B die Jacke wiederum abholen will, kann diese nicht mehr herausgegeben werden, da sie durch einen ansonsten zuverlässigen, sorgfältig ausgewählten und gewissenhaft überwachten Angestellten des Club-Inhabers wohl fahrlässig an jemand anderen ausgehändigt wurde.

E als Eigentümerin der Jacke hat nun den Schaden, aber mangels Verschulden der B keinen Anspruch gegen diese. Auch kann E nicht gegen den Club-Inhaber vorgehen, da sie mit diesem keinen Vertrag hat und er sich hinsichtlich deliktischer Ansprüche nach § 831 Abs. 1 S. 2 BGB exkulpieren konnte. Ein Anspruch gegen den Angestellten aus § 823 Abs. 1 BGB ist ggf. nicht realisierbar, da bei diesem „nichts zu holen" ist. B hingegen hätte jedoch dem Grunde nach einen vertraglichen Anspruch gegen den Club-Inhaber aus der entgeltlichen Verwahrung über §§ 280 Abs. 1, 278 BGB.

Die Drittschadensliquidation ermöglicht nun, dass B den Schaden der E liquidieren kann.

Zufällig ist diese Schadensverlagerung, weil der Schädiger nicht wissen kann, ob die zerstörte, beschädigte oder verloren gegangene Sache tatsächlich im Eigentum eines Anderen steht.

Dennoch bleibt fragwürdig, ob diese Fallkonstellationen mit der Drittschadensliquidation zu lösen sind, schließlich hat hier der Geschädigte eigentlich einen bzw. zwei eigene deliktische Ansprüche (s.o. Fallbeispiel), sodass die Zulassung, den Schaden eines Dritten zu liquidieren, letztlich dem Geschädigten das Realisierungsrisiko nähme.[17] Dies liegt wohl außerhalb der eigentlichen Herleitungsgründe des Rechtsinstituts.[18] Dafür, dass die Drittschadensliquidation dennoch Anwendung finden soll, kann aber der Rechtsgedanke des § 701 BGB angebracht werden.[19] Die Haftung des Gastwirts nach § 701 BGB, nach der ein Gastwirt für Schäden an den von einem Gast eingebrachten Sachen haftet, wird damit einhergehend auch häufig als gesetzlicher Fall der Drittschadensliquidation angesehen.[20]

Teilweise wird in den Obhutsfällen aber auch eine Anwendung der Drittschadensliquidation verneint und stattdessen eine vielleicht sachgerechtere Lösung über den Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter verfolgt, um dem Eigentümer eigene vertragliche Ansprüche zu ermöglichen.[21] Bei diesem wird es allerdings regelmäßig an der Erkennbarkeit für den Schuldner scheitern. In einer Klausur sollte daher am besten beides diskutiert werden.

17 *Brox/Walker*, Allg. SchuldR (Fn. 12), § 29 Rn. 24.

18 *Weiss*, (Fn. 7), JuS 2015, 8 (11).

19 *Schiemann*, in: Staudinger (Fn. 4), Vorb. §§ 249-254 Rn. 72, im Ergebnis aber eher kritisch.

20 So *Henssler*, MüKo BGB (Fn. 7), § 701 Rn. 27; *Hirsch*, SchuldR AT (Fn. 16), Rn. 1126; *Mansel*, in: Jauering, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 16. Aufl. 2015, § 701 Rn. 7.

21 *Oetker*, in: MüKo BGB (Fn. 7), § 249 Rn. 305; *Weiler*, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2017, § 44 Rn. 25.

2. Weitere Anwendungsfälle[22]

Wie zuvor erläutert, stellt die Drittschadensliquidation nur eine Ausnahme mit lückenfüllender Funktion dar, die sehr restriktiv zu handhaben ist, sodass für eine über die klassischen Fälle hinausgehende Anwendung wenig Raum bleibt.[23] Dennoch tauchen neben diesen mehr oder weniger anerkannten Anwendungsfällen vergleichbare Interessenlagen auf.[24] So wurde durch den BGH[25] die Drittschadensliquidation auf einen Sachverhalt angewendet, welcher unter keine der oben genannten Gruppen fällt.[26] Diese Rechtsprechung hat das Leisten eines Dritten auf den durch den Schädiger verursachten Schaden nun auch als eine zufällige Schadensverlagerung anerkannt.

Der Sachverhalt[27] betraf folgende Konstellation (verkürzte Darstellung):

Die Eigentümerin einer Industriehalle (= Klägerin) hat diese verpachtet. Der Pachtvertrag sieht vor, dass die Pächterin alle erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen am Pachtobjekt auf ihre Kosten vorzunehmen hat. Nachdem die Eigentümerin ein Bauvorhaben an der Halle durch einen Architekten hat umsetzen lassen, treten Mängel am Hallenboden auf, welche auf einer mangelhaften Werkleistung dieses Architekten beruhen. Somit ließ die Pächterin Sanierungsarbeiten durchführen, wobei diese Aufträge im eigenen Namen der Pächterin und auf ihre Rechnung, welche von der Pächterin auch beglichen wurde, liefen. Die Halleneigentümerin verlangt nun Ersatz der durch die Pächterin getragenen Kosten von dem Architekten (bzw. dessen Rechtsnachfolgerin).

Wie aus dem Sachverhalt ersichtlich, liegt der Schaden bei der Pächterin, welche allerdings keinen Anspruch gegen den Architekten hat, schließlich war sie nicht Vertragspartei. Die Eigentümerin der Halle ist hingegen schadensfrei. Sie hätte jedoch aus Vertrag gegen den Architekten dem Grunde nach vorgehen können. Der Schaden wurde allein durch die pachtvertragliche Überwälzung der Sanierungskosten auf die Pächterin verlagert, mithin zufällig. Zusammenfassend: Eine Situation, die durch die Drittschadensliquidation gelöst werden möchte.

Der BGH lässt es damit genügen, dass die erforderliche Schadensverlagerung unmittelbar aus einer zwischen Geschädigtem und Verletztem vertraglich vereinbarten Verschiebung des Risikos hervorgeht. Der Dritte verdient laut BGH folglich auch bei „freiwilliger" Übernahme der Kostentragung Schutz durch die Drittschadensliquidation.[28]

22 Besprechung noch zusätzlicher „Weiterer Anwendungsfälle" bei *Gomille*, Die Drittschadensliquidation im System des Haftungsrechts, Jura 2017, 619 (626 ff.); *Weiss* (Fn. 7), JuS 2015, 8 (12).

23 *Iden*, Einführung: Einbeziehung Dritter in Schuldverhältnisse und Drittschadensliquidation, ZJS 2012, 766 (772).

24 Wie zuvor deutlich gemacht, ist es nicht unumstritten, ob eine Ausdehnung der Drittschadensliquidation auf weitere Fallgruppen überhaupt möglich sein soll (siehe hierzu Fn. 7).

25 BGH, NJW 2016, 1089.

26 Wie *Weiss*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 14.1.2016 – VII ZR 271/14, NJW 2016, 1091 (1092) richtig feststellte, liegt insbesondere keine „obligatorische Gefahrentlastung" vor, da es nicht um eine Frage des Gefahrübergangs geht.

27 BGH, NJW 2016, 1089.

28 Vertiefte Darstellung und Besprechung des Urteils bei *Looschelders*, Drittschadensliquidation durch den Auftraggeber bei

III. Abgrenzung vom Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter[29]

Im Gegensatz zum Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter findet bei der Drittschadensliquidation keine Schadenskumulation statt. Das Haftungsrisiko des Schädigers wird nicht erweitert, da es sich stets um einen Schaden handelt, der genauso gut beim Anspruchsberechtigten hätte eintreten können.[30]

Auf der Grundlage, dass eine Drittschadensliquidation nur greifen soll soweit der Dritte hinsichtlich des ihm entstandenen Schadens selbst keinen Ersatzanspruch hat, ist der Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (welcher einen direkten Anspruch ermöglicht) gewissermaßen vorrangig gegenüber der Drittschadensliquidation.[31]

Insgesamt sollte aber stets, wenn ein Schuldverhältnis zweier Personen vorliegt und in diesem Zusammenhang einem Dritten ein Schaden entsteht, sowohl an einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter gedacht werden als auch an eine Drittschadensliquidation.[32] So kann auch im zuvor benannten Sachverhalt des BGH-Urteils zunächst überlegt werden, ob nicht ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter vorlag. Die erforderliche Leistungsnähe wäre in diesem Fall gegeben, Schwierigkeiten bereitet dann aber die Notwendigkeit des Gläubigereinbeziehungsinteresses. Ein solches ist in der vorliegenden Fallgestaltung wohl nicht ersichtlich, sodass allein eine Drittschadensliquidation als Lösung zur Verfügung steht.[33]

IV. Die Rechtsfolge der Drittschadensliquidation

Die Drittschadensliquidation ermöglicht es, dass der Schaden zum Anspruch gezogen wird. Anspruchsinhaber ist somit nicht der Dritte (eigentlich Geschädigte), sondern der, in dessen Rechtsposition eingegriffen wurde.

Diesen so konstruierten Schadensersatzanspruch kann der Gläubiger selbst realisieren und damit den Schaden des an sich Geschädigten geltend machen, wobei das somit Empfangene als *stellvertretendes commodum* nach § 285 Abs. 1 BGB an den Geschädigten herauszugeben ist.[34] Hervorzuheben ist dabei, dass der Dritte auf den Anspruch nicht verzichtet haben darf, da andernfalls auch der eigentliche Anspruchsinhaber nicht mehr in der Lage ist, den Anspruch geltend zu machen; schließlich soll die Drittschadensliquidation den Gläubiger nicht bereichern.[35]

Da bei dieser Vorgehensweise der Gläubiger allerdings das Kosten- und Prozessrisiko trägt, wird diese Abwicklungsform in der Praxis wohl eher selten verfolgt. Stattdessen wird meist der entstandene Schadensersatzanspruch an den geschädigten Dritten nach § 398 BGB abgetreten. Der Anspruch des Dritten auf diese Abtretung ergibt sich dabei wiederum aus § 285 Abs. 1 BGB (bzw. § 285 Abs. 1 BGB analog).

V. Zusammenfassende Stellungnahme

Die Drittschadensliquidation greift ein, wenn die Person des eigentlichen Anspruchsinhabers und die Person des Geschädigten auseinanderfallen, also Anspruchsgrundlage und Schaden entzweit sind. Entscheidende Voraussetzung ist eine zufällige Verlagerung des Schadens. Der Anwendungsbereich der Drittschadensliquidation ist im Wesentlichen auf die Fallgruppen der obligatorischen Gefahrentlastung, der mittelbaren Stellvertretung sowie der Obhut für fremde Sachen beschränkt. Wobei auch diese in der Literatur mitunter kritisch betrachtet werden. Insbesondere die Fallgruppe der Obhutsverhältnisse wird teilweise als unzulässige Ausweitung der Durchbrechung des Tatbestandprinzips gesehen.

Da die klassischen Fallgruppen nach hier vertretener Ansicht nicht als abschließend zu betrachten sind, kann die Drittschadensliquidation auch bei vergleichbaren Interessenlagen zur Anwendung kommen. Dies sollte auf Grund des Ausnahmecharakters des Rechtsinstituts allerdings restriktiv gehandhabt werden.

Als Rechtsfolge sieht die Drittschadensliquidation vor, dass der Schaden zum Anspruch gezogen wird. Der Anspruchsinhaber kann, in Durchbrechung des Dogmas vom Gläubigerinteresse, folglich den Schaden des Dritten geltend machen. In Falllösungen wird die Drittschadensliquidation aber wohl vorwiegend im Zusammenhang mit dem Anspruch des Geschädigten auf Abtretung zu prüfen sein.

In manchen Fallgestaltungen könnte sowohl ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter vorliegen als auch eine Drittschadensliquidation in Frage kommen. In solchen Fällen besteht, sobald ein Vertrag mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter vorliegt, kein Raum mehr für den Rückgriff auf die Drittschadensliquidation.

Schäden aufgrund mangelhafter Architektenleistung und vertraglicher Kostentragungspflicht des Pächters, JA 2016, 948.

29 Auf die Darstellung problematischer Abgrenzungsfragen wird an dieser Stelle auf Grund des Umfangs dieser Thematik bewusst nicht eingegangen; siehe hierzu *Hübner*, Die Abgrenzung von Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter und der Drittschadensliquidation, JA 2013, 741.

30 *Lorenz*, SchuldR I AT (Fn. 1), Rn. 693.

31 *Oetker*, in: MüKo BGB (Fn. 7), § 249 Rn. 293; Iden (Fn. 23), ZJS 2012, 766 (772); a.A. (Drittschadensliquidation und Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter stehen gleichwertig nebeneinander): *Hirsch*, SchuldR AT (Fn. 16), Rn. 1132.

32 So auch die Empfehlung von *Hübner*, (Fn. 29), JA 2013, 741 (747).

33 *Looschelders* (Fn. 28), JA 2016, 948 (949).

34 *Weiler*, SchuldR AT (Fn. 21), § 44 Rn. 16.

35 *Hübner* (Fn. 29), JA 2013, 741 (744).